



Datum: 31.03.2021 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung der Ordnung für das Theologische Stift	221
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	222

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Kuratoriums des Theologischen Stifts vom 08.03.2021 und des Dekanats der Theologischen Fakultät vom 15.03.2021 hat das Präsidium am 24.03.2021 die Änderung der Ordnung für das Theologische Stift in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1993 (Amtliche Mitteilungen 9/1993 S. 3), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.07.2011 (Amtliche Mitteilungen I 8/2012 S. 167), beschlossen (§§ 13 Abs. 9, 37 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG).

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Theologische Stift der Universität Göttingen dient der Förderung der Bildung von Studierenden. ²Seiner bis in das Jahr 1765 zurückreichenden Tradition zufolge ist es insbesondere Studierenden der evangelischen Theologie gewidmet; in der Gegenwart bietet das Stift Studentinnen/Studenten aller Studienfächer Raum, ihren Alltag bewusst im Horizont des christlichen Glaubens zu gestalten. ²Grundlage für das Leben und die Arbeit des Stiftes ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, in den Bekenntnissen der Reformation als bindend wieder ans Licht getreten und in der Barmer Theologischen Erklärung aufs Neue als verpflichtend bekannt ist.“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Theologische Stift überlässt Studierenden der Universität Göttingen gegen Entgelt befristet ein Zimmer. Es bietet diesen darüber hinaus ein hausinternes Studien- und Kulturprogramm sowie gewachsene Formen gemeinschaftlichen Zusammenlebens und geistlichen Lebens.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Überlassung eines Zimmers nach § 1 erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten nach Entscheidung durch das Stiftskuratorium durch Abschluss eines Vertrages. ²Der Antrag ist in Textform unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die Inspektorin/den Inspektor an die Ephora/den Ephorus zu richten. ³Die Überlassung erfolgt überwiegend an Studierende, die für einen Studiengang der Theologischen Fakultät eingeschrieben sind; bei der Entscheidung sollen zudem erhebliche soziale Umstände (z. B. die Nähe zum Studienabschluss, die Förderbedürftigkeit im Sinne der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie das Waise- oder Halbwaise-Sein) berücksichtigt werden. ⁴Die Gesamtdauer der Überlassung beträgt insgesamt höchstens sechs Semester. ⁵Abweichend von Satz 4 kann die Überlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Studentin/des Studenten für bis zu zwei weitere Semester erfolgen, wobei ein wichtiger Grund

insbesondere vorliegt, wenn sich die Studentin/der Student in unmittelbare Nähe zum Studienabschluss befindet; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2021 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.11.2020 und 25.02.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2021 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 351), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2020 S. 733), beschlossen; die Änderung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 351), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2020 S. 733), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten in den Agrar-, Nutzpflanzen- oder Nutztierwissenschaften.“

b. In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 4; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 4;“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.
